

140.V-I Kostenplanung und -kontrolle

1.1. Kostenermittlungsverfahren

Grundsätzlich sind für den Hochbau die Kosten nach DIN 276-1 zu gliedern.

Die Kosten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sind in Anlehnung an die DIN 276-4 zu gliedern.

Für den Landschaftsbau ist eine an die DIN 276 angelehnte und zweckmäßige Kostengliederung zu wählen.

1.2. Kostenobergrenze

Die Vereinbarung einer Kostenobergrenze dient dem Leitgedanken eines kostenbewussten und zugleich qualitätsvollen Bauens.

Die Kostenobergrenze gilt als Beschaffenheit des Werkes und stellt in den Verträgen über Leistungen bei Gebäuden / raumbildendem Ausbau, bei Freianlagen, bei Ingenieur- und Verkehrsanlagen und bei Technischer Ausrüstung ein wesentliches Planungs- und Überwachungsziel dar. Siehe Vertragsmuster und Hinweise in [IV 400ff.](#)